



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 dergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 34 M. Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die dergespaltene Pettzelle oder deren Raum 30 Pfennige,  $\frac{1}{4}$  S. 27 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 196 (N. 95).

Leipzig, Freitag den 23. August 1918.

85. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

146. Auszug

aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

Im März 1918 ist der Herr Staatssekretär des Reichspostamtes gebeten worden, sobald als möglich für die Freigabe des Paketverkehrs an die deutschen Buchhandlungen in den ehemals russischen Ostsee-Provinzen einzutreten, da Bücher und Zeitschriften nach den genannten Ländern bisher nur als Drucksache versandt werden konnten. Wie im Amtsblatt des Reichspostamtes Nr. 43 vom 10. Juli 1918 bekanntgegeben wurde, ist nunmehr ein beschränkter Bücherpaket-Verkehr aus Deutschland nach dem Postgebiet Ob. Ost gestattet. Nach den Orten Bialystok, Grodno, Kowno, Libau, Mittau, Riga und Wilna werden fortan gewöhnliche Bücherpakete bis zum Gewicht von 5 kg zugelassen, die auch mit Nachnahme bis zum Betrage von 800 M belastet sein dürfen. Die Pakete dürfen nur solche Bücher und sonstige Druckschriften einschließlich Zeitschriften enthalten, deren Einfuhr in das Gebiet Ob. Ost gestattet ist.

Der Vorstand ist der deutschen Vorderasien-Gesellschaft und der deutschen Kulturpolitischen Gesellschaft als Mitglied beigetreten. Beide Gesellschaften leisten deutsche Kulturarbeit, fördern also auch den Buchhandel und den Absatz des deutschen Buches.

Der Vorstand hat ferner dem Ersuchen des »Deutschen Überseedienst« in Berlin um Erwerbung von Anteilen stattgegeben, und zwar wurde eine Beteiligung mit M 2000.— beschlossen. Der Deutsche Überseedienst G. m. b. H. in Berlin ist zur Förderung des deutschen Außenhandels usw. gegründet worden und wird unter anderem auch mehrere großzügige Exportzeitschriften in vierzehn verschiedenen Sprachen, darunter bulgarisch, türkisch, chinesisch, herausgeben. Der Anschluß an diese große wirtschaftliche Vereinigung wird auch dem Buchhandel zum Vorteil gereichen.

### Der Buchhandel und das Umsatzsteuergesetz.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Die Aufhebung des Gesetzes vom 26. Juni 1916 über den Warenumsatzstempel und seine Ersetzung durch das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 hat für den Buchhandel, insbesondere auch für den Verlagsbuchhandel eine gewisse, nicht zu verkennende Bedeutung. Inhaltlich des erstgenannten Gesetzes bzw. des Tarifs zum Stempelgesetz erstreckte sich die Stempelspflicht auf Anmeldungen der Gewerbetreibenden über Warenlieferungen. Als Waren wurden zufolge ausdrücklicher Bestimmung nicht angesehen Forderungen, Urheberrechte und ähnliche Rechte, also alle Rechte, die sich aus dem geistigen, künstlerischen und gewerblichen Eigentum ergaben. Stempelpflichtig waren die Lieferungen der einzelnen Bücher, Musikalien,

Kunstwerke usw., stempelfrei dagegen die Übertragung des auf ein Verlagswerk, Musikwerk, Kunstwerk usw. sich beziehenden Verlagsrechtes. Im Gegensatz zu dieser Konstruktion der Tragweite der Stempelspflicht bestimmt § 1 des neuen Gesetzes, daß der Umsatzsteuer unterliegen die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Urerzeugung und des Handels ausüben, soweit die Lieferungen und Leistungen innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit liegen. Die Grundlage der neuen Steuerpflicht ist also eine wesentlich andere als die Grundlage der bisherigen Stempelpflicht. Nicht nur Warenlieferungen unterliegen der Steuer, sondern auch Leistungen aller Art, vorausgesetzt, daß sie von Personen ausgeübt werden, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben, und die Leistung innerhalb des Rahmens dieser liegt. Daraus ergibt sich die Folge, daß auch Umsatgschäfte, welche geistige und künstlerische Rechte zum Gegenstand haben, innerhalb des Rahmens der Steuerpflicht fallen können. Ob im gegebenen Falle eine Steuerpflicht besteht, ist mit Rücksicht auf die soeben genannten Voraussetzungen zu entscheiden, nämlich mit Rücksicht auf das Vorhandensein einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit und der Entfaltung der betreffenden Leistung innerhalb derselben. Über den Begriff der gewerblichen Tätigkeit haben bei der Entstehung des Gesetzes in den Verhandlungen des Reichstagsausschusses ausführliche Erörterungen stattgefunden. Es ist dabei insbesondere auch der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß die Grenze zwischen der gewerblichen und beruflichen Tätigkeit nicht generell, sondern durch die Rechtsprechung von Fall zu Fall gezogen werden würde. Dieser Auffassung wird auch in der Hauptsache zuzustimmen sein. Allerdings ist es ja nicht schwierig, in genereller bzw. abstrakter Weise zwischen der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist dem deutschen Handels- und Gewerbeamt seit langer Zeit bekannt. Aber mit einer solchen allgemeinen Unterscheidung lassen sich die Schwierigkeiten im Einzelfalle nicht ohne weiteres heben; es bedarf vielmehr eines Eingehens auf die konkreten Umstände, um festzustellen, ob eine Betätigung in Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes erfolgt. Es ist stets daran festgehalten worden, daß eine gewerbliche Tätigkeit nur eine solche ist, die auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist. Es muß beabsichtigt sein, durch die Tätigkeit einen Ertrag zu erzielen, der nicht nur die Deckung der Kosten ermöglicht, sondern auch noch einen Gewinn übrig läßt. Mit andern Worten, die Absicht muß darauf gerichtet sein, daß die aus der Betätigung sich ergebenden Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Betätigungen, die in Ausübung einer Kunst oder einer Wissenschaft erfolgen, sind ebensowenig jemals als gewerbliche erachtet worden, wie diejenigen, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlich-rechtlichen Funktion erfolgen. Die Veränderungen, die das Gesetz in seiner endgültigen Fassung gegenüber dem Entwurf des Bundesrats auf-